

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Rainer Balzer u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Schule schwänzen für das Klima**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. für welche Tatbestände Unterrichtsbefreiung auf Antrag gewährt wird, ob bei den „Fridays-for-Future“-Demonstrationen eine Unterrichtsbefreiung von den Eltern beantragt wurde und ob diese gewährt wurde;
2. wie viele „Fridays-for-Future“-Demonstrationen mit wie vielen Schülern in Baden-Württemberg es an welchen Tagen bisher gab;
3. wie die Kultusministerin das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht bei den Demonstrationen zu „Fridays for Future“ bewertet;
4. von welchen Organisationen diese Demonstrationen angemeldet wurden;
5. wie häufig und in welcher Höhe in den vergangenen zehn Jahren Bußgelder für eine Verletzung der Schulpflicht verhängt wurden, bitte mit der Angabe, zu welchen Gelegenheiten diese Bußgelder jeweils verhängt wurden (zu Beginn der Ferien, bei länger währendem Schulabsentismus etc., beim Fernbleiben von bestimmten außerunterrichtlichen Veranstaltungen etc.);
6. wie die Landesregierung ihre eigenen Einflussmöglichkeiten auf das Weltklima einschätzt und wie sie diesbezüglich die Sinnhaftigkeit der „Fridays-for-Future“-Demonstration einschätzt;
7. wie die Landesregierung das Demonstrationsrecht als Recht des Bürgers gegenüber dem Staat und gegenüber staatlichem Handeln in diesem Fall interpretiert;
8. für welche Ziele die Landesregierung eine Demonstration während der Unterrichtszeit und damit verbunden ein Fernbleiben vom Unterricht für angemessen hält und für welche Ziele gegebenenfalls nicht;

9. ab welchem Alter das Kultusministerium eine Mündigkeit erkennt, im komplexen Thema der Klimaforschung eine eigene Meinung zu entwickeln und rational zu begründen;
10. ob sie bereit ist, die Schulpflicht der Schüler in Baden-Württemberg konsequent durchzusetzen mit dem Hinweis darauf, dass eine Wahrnehmung des Demonstrationsrechts auch außerhalb der regulären Schulzeit möglich ist.

30. 04. 2019

Dr. Balzer, Dürr, Räßle,  
Stein, Dr. Baum AfD

### Begründung

Viele Bürger sehen mit Unverständnis, dass die Landesregierung offenbar einen Unterschied nach dem Zweck des Fernbleibens vom Unterricht macht.

Auch wenn das Grundrecht der Demonstrationsfreiheit als grundgesetzlich garantiertes Recht einen besonders hohen Stellenwert genießt, ist es nicht verständlich, dass dieses Grundrecht nicht, wie von anderen Personengruppen auch, in der Freizeit ausgeübt wird.

Die Schule sollte den Schülern vor allem die Kenntnisse vermitteln, die sie brauchen, um in komplexen Fragestellungen kompetent urteilen zu können.

Zudem besteht bei größeren Gruppen von Schülern, die gemeinsam an Demonstrationen teilnehmen, die Gefahr, dass so der Druck der Gruppe die Möglichkeiten der freien Meinungsbildung einzelner Schüler, insbesondere derjenigen Schüler, die in der Klimadebatte eine andere Meinung vertreten als Mitschüler und Lehrer, einschränkt.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 Nr. 31-6601.7/60/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration sowie dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. für welche Tatbestände Unterrichtsbefreiung auf Antrag gewährt wird, ob bei den „Fridays-for-Future“-Demonstrationen eine Unterrichtsbefreiung von den Eltern beantragt wurde und ob diese gewährt wurde;*

Gemäß § 72 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler der Teilnahmepflicht nicht nachkommt,

- ohne an der Teilnahmepflicht verhindert,
- von der Teilnahmepflicht befreit oder
- beurlaubt zu sein (§ 1 Absatz 3 der Schulbesuchsverordnung).

Für eine Teilnahme an den wöchentlichen Demonstrationen für den Klimaschutz („Fridays for Future“) darf weder gemäß der Schulbesuchsverordnung von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit noch vom Besuch der Schule beurlaubt werden.

Beide Tatbestände setzen das Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalls voraus (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 1 der Schulbesuchsverordnung). Auch bei einer Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs im Lichte der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) setzt sich in der Regel die bereits in Artikel 7 Absatz 1 GG verankerte Schulpflicht, die ausdrücklich auch in Artikel 14 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg Eingang gefunden hat und im Schulgesetz für Baden-Württemberg konkretisiert wird, durch. Sie dient der rechtlichen Absicherung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. Der Erfüllung dieses Auftrags stünde entgegen, wenn regelmäßig (auch nur einzelne) Schülerinnen und Schüler vom Unterricht und den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schulen fernbleiben dürften.

Es sind im vorliegenden Zusammenhang auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, warum das in den wöchentlichen Versammlungen und Aufzügen zum Ausdruck kommende Eintreten für den Klimaschutz nicht ebenso wirksam auch nach Unterrichtsende stattfinden kann (vgl. zu diesem Aspekt allgemein auch *Ebert* in: ders. [Hrsg.], *Schulrecht Baden-Württemberg*, 2. Aufl. 2017, SchG, § 72 Rn. 12; *Falkenbach* in: *Wörz/von Alberti/ders.*, *Praxis der Kommunalverwaltung*, 8. Fassung 2018, SchG, § 72 Anhang Rn. 4.3; *Rux*, *Schulrecht*, 6. Aufl. 2018, Rn. 646).

Vor diesem Hintergrund und auch wegen der Kürze der für die Beantwortung dieses Antrags zur Verfügung stehenden Zeit ist davon abgesehen worden, bei sämtlichen Schulen im Land eine zahlenmäßige Erhebung zu etwaigen Anträgen auf Befreiungen oder Beurlaubungen im Sinne der Schulbesuchsverordnung durchzuführen.

*2. wie viele „Fridays-for-Future“-Demonstrationen mit wie vielen Schülern in Baden-Württemberg es an welchen Tagen bisher gab;*

In Baden-Württemberg fanden in der Zeit vom 4. Januar 2019 bis zum 10. Mai 2019 durchgängig an allen Freitagen, zusätzlich am Donnerstag, den 2. Mai, und am Samstag, den 4. Mai, landesweit insgesamt 178 Demonstrationen im Zusammenhang mit der Bewegung „Fridays for Future“ statt.

Die Teilnehmerzahl schwankt zwischen 10 und 10.000 Teilnehmenden insgesamt landesweit pro Demonstrationstag. Zu berücksichtigen ist, dass auch Eltern oder sonstige Sympathisanten der Bewegung, insbesondere auch schulfremde Personen, teilnehmen. Die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wird nicht gesondert erfasst.

*3. wie die Kultusministerin das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht bei den Demonstrationen zu „Fridays for Future“ bewertet;*

Hierzu wird auf die Antworten des Kultusministeriums auf die Kleinen Anfragen auf Drucksache 16/5768 und Drucksache 16/5858 (jeweils zu Ziffer 6) verwiesen.

*4. von welchen Organisationen diese Demonstrationen angemeldet wurden;*

Die Demonstrationen wurden überwiegend von den örtlichen Zusammenschlüssen von „Fridays for Future“ oder von Einzelpersonen angemeldet.

*5. wie häufig und in welcher Höhe in den vergangenen zehn Jahren Bußgelder für eine Verletzung der Schulpflicht verhängt wurden, bitte mit der Angabe, zu welchen Gelegenheiten diese Bußgelder jeweils verhängt wurden (zu Beginn der Ferien, bei länger währendem Schulabsentismus etc., beim Fernbleiben von bestimmten außerunterrichtlichen Veranstaltungen etc.);*

Gemäß § 92 Absatz 1 Nummer 1 SchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verpflichtungen nach § 72 Absatz 3 SchG nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 92 Absatz 2

SchG). Für die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeit ist als Verwaltungsbehörde die untere Verwaltungsbehörde bestimmt worden (vgl. § 35 Absatz 1, § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in Verbindung mit § 92 Absatz 3 SchG).

Aufgrund der Kürze der für die Beantwortung dieses Antrags zur Verfügung stehenden Zeit ist mit Blick auf den potenziellen Umfang einer Erhebung bei den unteren Verwaltungsbehörden, die sich auf verfolgte Ordnungswidrigkeiten der letzten zehn Jahre und den jeweiligen Grund der Verletzung der Schulbesuchspflicht erstrecken soll, abgesehen worden.

*6. wie die Landesregierung ihre eigenen Einflussmöglichkeiten auf das Weltklima einschätzt und wie sie diesbezüglich die Sinnhaftigkeit der „Fridays-for-Future“-Demonstration einschätzt;*

Mit dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg hat der Landesgesetzgeber den Beitrag des Landes zu den Klimaschutzzielen auf Bundes-, europäischer und internationaler Ebene definiert. Baden-Württemberg zählt zu den wirtschaftsstärksten Regionen Europas. Dem Land kommt daher eine wichtige Vorbildfunktion im Hinblick auf Klimaschutzlösungen zu, sodass sich die Bedeutung der Klimaschutzmaßnahmen im Land deutlich über die unmittelbare CO<sub>2</sub>-Minderung hinaus erstreckt.

Aus Sicht des Umwelt- und des Kultusministeriums leisten die Demonstrationen der Bewegung „Fridays for Future“ einen wichtigen zivilgesellschaftlichen Beitrag zur klimaschutzpolitischen Debatte sowohl im Land als auch auf nationaler und internationaler Ebene. Es handelt es sich um Engagement, das beeindruckt und ernst zu nehmen ist (vgl. auch die Ausführungen zu Ziffer 10).

*7. wie die Landesregierung das Demonstrationsrecht als Recht des Bürgers gegenüber dem Staat und gegenüber staatlichem Handeln in diesem Fall interpretiert;*

Bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen stehen den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern insbesondere die Grundrechte auf Versammlungsfreiheit und auf Meinungsfreiheit in ihren vielseitigen Ausprägungen zu. Dies gilt auch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Versammlungen, unabhängig von ihrem Alter.

*8. für welche Ziele die Landesregierung eine Demonstration während der Unterrichtszeit und damit verbunden ein Fernbleiben vom Unterricht für angemessen hält und für welche Ziele gegebenenfalls nicht;*

Eine Teilnahme an Demonstrationen durch schulpflichtige Kinder und Jugendliche während des Unterrichts oder im Zeitraum der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schulen kommt in der Regel nicht in Betracht. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 und die Antwort des Kultusministeriums auf den Antrag auf Drucksache 16/3719 (zu Ziffer 5) Bezug genommen.

*9. ab welchem Alter das Kultusministerium eine Mündigkeit erkennt, im komplexen Thema der Klimaforschung eine eigene Meinung zu entwickeln und rational zu begründen;*

Der pädagogische Begriff von Mündigkeit impliziert die Vorstellung vom politisch teilhabenden, sein Leben aktiv und aus Einsicht gestaltenden, freien und autonomen Menschen. Die Befähigung zur Mündigkeit bzw. zur Urteils- und Entscheidungsfähigkeit als allgemeines Erziehungs- und Bildungsziel wird im Bildungsplan 2016 in besonderer Weise in den fachübergreifenden Leitperspektiven aufgegriffen und in den Fachplänen konkretisiert.

Die Leitperspektiven sind dabei in ihrer Gesamtheit und ihrem Zusammenspiel als zeitgemäße Auslegung solcher normativen Grundlagen zu verstehen, eine Auslegung, die jede Generation angesichts wechselnder Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben von Neuem leisten muss. Zu den prominentesten Herausforderungen zählen die Überlebensfrage angesichts der Begrenztheit eigener und natürlicher Ressourcen (Nachhaltigkeit), die Orientierungsfähigkeit, Verantwortungsübernahme und

Konfliktfähigkeit angesichts konkurrierender Geltungsansprüche in der modernen Gesellschaft (Pluralitätsfähigkeit) sowie die Frage nach einem achtsamen Umgang mit eigenen psychischen und physischen Möglichkeiten und Grenzen (Resilienz) sowie denen des Anderen (Empathie).

Die Leitperspektive „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) soll dazu beitragen, dass Lernende befähigt werden, informierte Entscheidungen zu treffen und Verantwortungsbewusst zum Schutz der Umwelt, für eine funktionierende Wirtschaft und eine gerechte Weltgesellschaft für aktuelle und zukünftige Generationen zu handeln. Dies betrifft vor allem die Beachtung der natürlichen Grenzen der Belastbarkeit des Erdsystems sowie den Umgang mit wachsenden sozialen und globalen Ungerechtigkeiten.

Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, als Konsumenten, im Beruf, durch zivilgesellschaftliches Engagement und politisches Handeln einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten. Die Befähigung der Lernenden, eigene Meinungen zu entwickeln, rational zu begründen und mündige Entscheidungen zu treffen, ist unter Berücksichtigung des Alters der Lernenden ein zentraler Erziehungs- und Bildungsauftrag in der Schule. Dies trifft u. a. auch auf die Auseinandersetzung mit klimarelevanten Fragestellungen zu, die auf der Ebene der inhaltsbezogenen Kompetenzen altersgemäß bspw. im Fach „Geographie“ bzw. im Profulfach „Informatik, Mathematik, Physik“ thematisiert werden.

Die Bildungspläne Sekundarstufe I im Fach Geographie, Klassen 7/8/9 mittleres Niveau, sehen etwa vor, dass die Schülerinnen und Schüler Ursachen des Klimawandels und ausgehend vom Beispiel der Polarräume dessen Folgen erläutern können, also auch die Kompetenz besitzen, globale Auswirkungen des Klimawandels im Überblick zu erläutern (Überschwemmungen, Dürre, Meeresspiegelanstieg, Temperaturanstieg).

Als weiteres Beispiel bestimmt der Bildungsplan Gymnasium für das Fach Geographie, Klassen 11/12 (vierstündiger Kurs), dass die Schülerinnen und Schüler Auswirkungen des Klimawandels im System Erde beurteilen können, mithin auch kompetent sind, Ursachen und Dimensionen des Klimawandels auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erläutern (Klimawandel, Treibhausgas, natürlicher Treibhauseffekt, anthropogener Treibhauseffekt, globale Durchschnittstemperatur).

*10. ob sie bereit ist, die Schulpflicht der Schüler in Baden-Württemberg konsequent durchzusetzen mit dem Hinweis darauf, dass eine Wahrnehmung des Demonstrationsrechts auch außerhalb der regulären Schulzeit möglich ist.*

Die Kultusministerin hat in einem Brief an die Schulleiterinnen und Schulleiter im Februar 2019 deutlich gemacht, dass sie das Engagement der Schülerinnen und Schüler für den Klimaschutz, das sich in den wöchentlichen Demonstrationen zeigt, ernst nimmt. In dem Brief zeigte sie Ansätze auf, wie dies im schulischen Kontext konkret aussehen kann. Es handelt sich um Beispiele, wie Umwelt- und Klimaschutz im Unterricht nach Maßgabe der Bildungspläne und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen den Schülerinnen und Schülern vermittelt werden kann. Zugleich hat Frau Ministerin deutlich gemacht, dass die Schulpflicht eingehalten werden muss.

Den Schulen stehen im Übrigen nach dem Schulgesetz für Baden-Württemberg ausreichende Befugnisse zur Verfügung, um auf Verletzungen der Schulbesuchspflicht je nach Schweregrad angemessen reagieren zu können (vgl. auch LT-Drs. 16/5768 und 16/5858).

Dr. Eisenmann  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport